

## Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Wittenbergen**

**Gremium  
Gemeindevertretung**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>17.12.2008</b>	<b>20.00 Uhr</b>	<b>21.15 Uhr</b>

**Ort  
Gaststätte „Bredenbarger Kroog“  
Kirchenstraße 26 in Breitenberg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

*gez. Gerd Dammann*  
Vorsitzender

*gez. Kerstin Przybylski*  
Protokollführerin

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
der **Gemeindevertretung**  
der **Gemeinde Wittenbergen**

**am 17.12.2008**

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
<b>Mitglieder:</b>		
Gerd Dammann	<b>x</b>	
Hans-Hermann Wrage	<b>x</b>	
Michael Kroeger	<b>x</b>	
Bernd Horns	<b>x</b>	
Uwe Bührmann	<b>x</b>	
Heino Schloh	<b>x</b>	
Jürgen Ristau	<b>x</b>	
<b>Ferner anwesend:</b>		
Frau Przybylski als Protokollführerin		

# Gemeinde Wittenbergen

## - Gemeindevertretung -

Wittenbergen, den 5. Dezember 2008

«Anrede»  
«Vorname» «Name»  
«Straße»

«PLZ» «Ort»

### Einladung zur Sitzung

<b>Gemeindevertretung</b>	Datum <b>Mi., 17.12.2008</b>	Uhrzeit <b>20.00 Uhr</b>
Sitzungsort Gaststätte „„ <b>Bredenbarger Kroog</b> “ (Inh. Randschau), <b>Kirchenstraße 26 in Breitenberg</b>	öffentlich <b>X</b>	nichtöffentlich <b>O</b>

### Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbergen  
- beigef. Drucks. Nr. 11/2008 -
5. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbergen  
- beigef. Drucks. Nr. 12/2008 -
6. Erlass einer Entschädigungssatzung  
- beigef. Drucks. Nr. 13/2008 -
7. Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung  
- beigef. Drucks. Nr. 14/2008 -
8. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008  
- siehe Anlage -
9. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009  
- s. Anlage -
10. Investitionsplanung für den Planungszeitraum 2008 - 2012
11. Mitteilungen und Anfragen

*gez. Dammann*  
Bürgermeister

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

**Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Einwohner anwesend.

**Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Bürgermeister Dammann berichtet über den Sachstand zum Bebauungsplan Nr. 1. Am 15.12.2008 hat ein Ortstermin u. a. mit der Naturschutzbehörde und dem Planer stattgefunden. Auf der Grundlage der Gesprächsergebnisse wird Bürgermeister Dammann jetzt noch einmal Gespräche mit den Eigentümern und Anliegern führen und der Planer wird eine Entwurfsskizze zur Vorlage bei der Landesplanung fertigen.
- Bürgermeister Dammann berichtet von den Vermögensauseinandersetzungen beim Amt Kellinghusen. Die Gemeinde Wittenbergen wird zunächst 4.779,25 € aus den Rücklagen erhalten. Es müssen jetzt noch die Vermögenswerte des Amtes Kellinghusen-Land bewertet werden. Ggf. ist dann mit einer weiteren Zahlung zu rechnen. Bürgermeister Dammann äußert die Vermutung, dass die Gemeinde Wittenbergen keine Zahlungen an das Amt Breitenburg leisten muss.
- Bürgermeister Dammann berichtet über die Sitzung des Amtsausschusses beim Amt Breitenburg. Er teilt mit, dass dort eine neue Technikerstelle geschaffen werden soll.

**Zu Pkt. 4: 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbergen**

Allen Gemeindevertretern liegt die Drucks. Nr. 11/2008 vor. Frau Przybylski erläutert den Sachverhalt.

Die nachfolgende 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbergen wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** - einstimmig -

**2. Nachtragssatzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Wittenbergen  
(Kreis Steinburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbergen erlassen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich an der Bushaltstelle Kaisermühle befindet, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlagens und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind in den Akten zu vermerken.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Wittenbergen, den \_\_\_\_\_

**Gemeinde Wittenbergen**

**Der Bürgermeister**

## **Zu Pkt. 5: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbergen**

Allen Gemeindevertretern liegt die Drucks. Nr. 12/2008 vor. Frau Przybylski erläutert den Sachverhalt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten soll auf den Bürgermeister übertragen werden. Dementsprechend ist § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ergänzen:

12. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.

Als Bekanntmachungsform soll weiterhin der Aushang dienen.

Ansonsten beschließt die Gemeindevertretung Wittenbergen die nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung.

**Abstimmungsergebnis:** - einstimmig -

**Neufassung  
der  
Hauptsatzung  
der Gemeinde Wittenbergen  
(Kreis Steinburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wittenbergen erlassen:

**§ 1  
Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 € sowie Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 250 € nicht überschritten wird,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500 € nicht übersteigt,
5. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 100 €,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €,
7. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
8. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
9. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500 € nicht überschreitet,
10. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500 €,
11. die Zustimmung als Träger von Wegebaukosten nach Telekommunikationsgesetz für die Durchführung von Baumaßnahmen,
12. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.

**§ 2  
Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

### **§ 4**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 5**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

## **§ 6**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 125 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 7**

### **Veröffentlichungen**

- (2) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich an der Bushaltestelle Kaisermühle befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlagens und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind in den Akten zu vermerken.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Breitenburg ist für die Gemeinde Wittenbergen berechtigt, zur Abwicklung der Sitzungen und um Glückwünsche auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion,

Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in eine Mitgliederdatei bzw. Überweisungsdatei zu speichern

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der ehrenamtlich Tätigen.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Breitenburg kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.1990 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Wittenbergen, den \_\_\_\_\_

**Gemeinde Wittenbergen  
Bürgermeister**

**Zu Pkt. 6: Erlass der Entschädigungssatzung**

Allen Gemeindevertretern liegt die Drucks. Nr. 13/2008 vor. Frau Przybylski erläutert den Sachverhalt.

Die nachfolgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittenbergen wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** - einstimmig -

# **Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittenbergen**

## **(Kreis Steinburg)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

### **§ 2**

#### **Sitzungsgeld**

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktions- und Teilfraktions-sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 3**

#### **Sonstige Entschädigungen**

- (2) Empfängerinnen und Empfänger von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung werden auf Antrag Aufwendungen aus Anlass der Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 9. Lebensjahr oder pflegebedürftiger Angehöriger neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung ersetzt, sofern ihnen diese Beaufsichtigung oder Betreuung alleine obliegt oder die Partnerin oder der Partner aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen diese Aufgabe nicht übernehmen kann.
- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch der anhand vorgelegter beweiskräftiger Unterlagen (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemacht Verdienstauffälle bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen.
- Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

### **§ 4**

#### **Reise- und Fahrtkosten**

Für die Gewährung von Reise- und Fahrtkosten an Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter aus Anlass einer Dienstreise oder für Fahrten vom Sitzungsort und zurück gelten die Vorschriften der Entschädigungsverordnung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittenbergen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wittenbergen, den \_\_\_\_\_

**Gemeinde Wittenbergen**

**Bürgermeister**

### **Zu Pkt. 7: Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung**

Allen Gemeindevertretern liegt die Drucks. Nr. 14/2008 vor. Frau Przybylski erläutert den Sachverhalt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Wittenbergen vom 30.12.1995 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Damit sind künftig für die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB und VOF die landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Über die Vergabe der Aufträge entscheidet wie folgt:

- a) Nach Durchführung einer Ausschreibung entscheidet über die Vergabe der Aufträge bis zum Betrag von 50.000 € der Bürgermeister, bei höheren Aufträgen die Gemeindevertretung.
- b) Der Bürgermeister kann seine Entscheidungsbefugnis übertragen auf das Amt Breitenburg bis zum Betrag von 5.000 €.
- c) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €.

**Abstimmungsergebnis:** - einstimmig -

### **Zu Pkt. 8: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008**

Einleitend lobt Herr Kroeger die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Nachtragshaushaltsplanes.

Bürgermeister Dammann erläutert noch einmal die Erhöhung des Ansatzes unter Haushaltsstelle 6300.5100 (Reinigung Fahrradweg). Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, im Frühjahr 2009 anstelle der jährlichen Müllsammelaktion den Fahrradweg noch einmal in einer Gemeinschaftsaktion zu reinigen.

Die Verwaltung wird gebeten, die Höhe der Veranschlagung im Vermögenshaushalt unter Haushaltsstelle 1300.9820 (Anteil der Gemeinde Wittenbergen am Bau des Feuerwehrgerätehauses) zu überprüfen.

Ansonsten beschließt die Gemeindevertretung die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008.

**Abstimmungsergebnis:** - einstimmig -

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Wittenbergen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

**1. im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	29.300	---	151.300	180.600
die Ausgaben	29.300	---	151.300	180.600

**2 im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	32.200	---	5.400	37.600
die Ausgaben	32.200	---	5.400	37.600

Wittenbergen, den

- Bürgermeister -

**Zu Pkt. 9: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009**

Bürgermeister Dammann erläutert einzelne Haushaltsstellen. Insbesondere weist er auf die Veranschlagung unter Haushaltsstelle 6300.9600 (Straßenerneuerung Schinkelweg) hin. Anlässlich eines Ortstermins durch den Wegeunterhaltungsverband wurde festgestellt, dass eine normale Verschleißschicht nicht ausreichend ist. Es ist erforderlich, eine Tragdeckschicht aufzubringen. Aus diesem Grunde werden Kosten von ca. 18.000 € lt. vorliegendem Angebot entstehen.

Ansonsten wird die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** - einstimmig -

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Wittenbergen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

**168.500 €**

in der Ausgabe auf

**168.500 €**

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

**26.700 €**

in der Ausgabe auf

**26.700 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

**320 %**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

**320 %**

2. Gewerbesteuer

**350 %**

**§ 3**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Wittenbergen, den

- Bürgermeister -

**Zu Pkt. 10: Investitionsplanung für den Planungszeitraum 2008 - 2012**

Das nachfolgende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 - 2012 wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** - einstimmig -

**Investitionsprogramm  
der Gemeinde Wittenbergen  
für den Planungszeitraum 2008 – 2012**

2008	Zuschüsse an Gemeinden (zusätzlich erforderlicher Anteil für den Bau des Feuerwehrhauses) Erwerb von Grundstücken (Kauf Spurbahn)	9.100 € 7.000 €
2009	Straßenerneuerung Schinkelweg	20.000 €
2010	nachrichtlich: Erwerb eines neuen Feuerlöschfahrzeuges	
2011	---	
2012	---	

### **Zu Pkt. 11: Mitteilungen und Anfragen**

- Es wird der Zustand des Tönsweges angesprochen. Dort wurde zwar das Asphaltstreddergut verfüllt, der Weg ist jedoch schon wieder sehr ausgefahren und müsste wieder geglättet werden.
- Herr Ristau berichtet über den Baufortschritt am Feuerwehrgerätehaus. Es ist geplant, das Haus Ende Mai im Rahmen einer Feier an die Feuerwehr zu übergeben.
- Bürgermeister Dammann berichtet, dass sich der Schulverband Breitenberg für eine Kooperation der Grundschule Breitenberg mit der Grundschule Wrist entschieden hat.